

Incestes Aeusserungen einer zu Grunde liegenden Infamie seien.

Indem Reccared die Ehe mit einer gottgeweihten Jungfrau oder Wittwe unter die Strafe des Incestes stellte, ergänzte er das Westgothenrecht im Sinne der Kirche. Der eben erst zum Katholicismus übergetretene Westgothenkönig bezeichnet als Motiv hierfür seinen Eifer für den katholischen Glauben und beruft sich auf *canones ecclesiastici*. Concilienschlüsse und Decretalen der Päpste verboten, eine gottgeweihte Jungfrau oder Wittwe zu heirathen. Papst Gelasius bereits bezeichnete in seinem Decret '*Necessaria rerum*' vom Jahre 494 (Reg. pontif. n. 636) solche Verbindungen als '*incesta foedera*'. Unter Reccared selbst hat das III. Concil von Toledo und das II. von Barcelona in Uebereinstimmung mit älteren kirchlichen Satzungen solche Verbindungen mit Excommunication bedroht (Conc. Tol. III, c. 10; Conc. Barc. II, c. 4), und diese Canones hatte der König vielleicht hauptsächlich im Auge.

Auch das römische Recht bestraft solche Verbindungen und zwar sehr streng mit dem Tode. Diese Bestimmungen waren aus dem Codex Theodosianus IX, 25 in die Lex Romana Vis. Cod. Th. IX, 20 aufgenommen. Für die Römer des Reichs bedeutete also Reccareds für alle Nationen des Reiches bestimmtes Gesetz¹ in diesem Punkte eine Milderung.

III, 5, 3. — Dieses Gesetz König Chindasvinds handelt von dem Verbrechen der Apostasie, welches Religiösen, d. h. Mönche, gottgeweihte Jungfrauen und Wittwen sowie Büssende (*poenitentes*), durch Rückkehr zum weltlichen Leben begehen. Das Gesetz erkennt die Bestimmungen, welche das IV. Concil von Toledo (c. 49. 52. 55. 56) und das VI. Concil (c. 6 ff.) über diesen Gegenstand getroffen hatten, auch für das weltliche Recht an: gewaltsame Zurückführung zum geistlichen Leben durch Einsperrung in ein Kloster zu lebenslänglicher Busse. Das Gesetz erkennt neben dem freiwilligen Eintritt in das geistliche Leben auch die Darbringung eines Kindes durch seine Eltern als rechtlich verbindliche Form des Eintritts an, wie das c. 49 des IV. Concils verlangt: '*Monachum aut paterna devotio aut propria professio facit; quidquid horum fuerit, alligatum tenebit: proinde eis ad mundum reverti intercludimus aditum*' u. s. w. Das X. Concil von

1) S. die Worte: '*provinciarum nostrarum cuiuslibet gentis homines*'.